

## Vereinssatzung

### Deutsches Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung e.V.

#### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK)“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Herz-Kreislaufkrankungen durch Einrichtung eines nachhaltig wirkenden Forschungsverbundes, der interdisziplinäre Forschung und klinische Anbindung in einem ganzheitlichen Ansatz vereint.
- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Steuerung und Koordinierung der gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten der Mitglieder auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Forschung mit dem Ziel, Wissenslücken im Bereich der Herz-Kreislauf-Forschung zu schließen, neue Forschungsergebnisse schnell in die klinische Praxis zu transferieren und damit Vorsorge, Diagnose, Therapie und Versorgung nachhaltig zu verbessern,
  - b) Integration und Ausbau vorhandener sowie Aufbau neuer Forschungseinheiten und -infrastruktur zur gemeinsamen wissenschaftlichen Nutzung,
  - c) Unterstützung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung klinischer und epidemiologischer Studien,
  - d) Entwicklung gemeinsamer Konzepte zur Nachwuchsförderung, zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie, zum Personalaustausch innerhalb des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung und zu standortübergreifenden Trainings- und Ausbildungsprogrammen,
  - e) internationale Kooperationen, z.B. im Rahmen gemeinsamer Projekte oder Personalaustausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlern,
  - f) Initiierung und Koordinierung der gemeinsamen Einwerbung von Drittmitteln,

- g) Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur gemeinsamen Verwertung der erzielten Forschungsergebnisse,
  - h) Aufbau einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit des Vereins für Patienten, medizinisches Fachpersonal und die interessierte Öffentlichkeit,
  - i) Aufbau strategischer Allianzen mit Biotechnologie-, Pharma- und Medizintechnikunternehmen und
  - j) Zusammenarbeit mit externen wissenschaftlichen Kooperationspartnern und gemeinsame Nutzung von Strukturen in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und unter Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten außerhalb des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt nur friedliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, rechtsfähige zwischenstaatliche internationale Organisationen des Völkerrechts sowie in den Fällen des Absatzes 2 natürliche Personen sein. Mitglied kann nur sein, wer an der Durchführung der gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten an einem Standort des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung beteiligt ist.
- (2) Bei rechtlich nicht selbständigen Forschungseinrichtungen, die an der Durchführung der gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten an einem Standort des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung beteiligt sind, kann ein/e Vertreter/in der jeweiligen Forschungseinrichtung mit Zustimmung des Rechtsträgers bzw. bei Ressortforschungseinrichtungen mit Zustimmung des die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht ausübenden Bundesressorts auf Antrag als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist an die Tätigkeit in der Forschungseinrichtung gebunden und wird bei einem Wechsel oder der Beendigung der Tätigkeit automatisch auf den/die von der Forschungseinrichtung mit Zustimmung des Rechtsträgers bzw. des die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht ausübenden Bundesressorts neu zu bestimmende/n Vertreter/in übertragen. Die Mitglieder unterliegen in Bezug auf ihre Mitgliedschaft

im Verein den Weisungen ihrer Forschungseinrichtung und des Rechtsträgers bzw. des die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht ausübenden Bundesressorts.

- (3) Es können weitere Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit Stellung des Antrags erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an und verpflichtet sich zur Erfüllung sämtlicher Mitgliedspflichten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes. Die Beendigungsgründe gemäß Absatz 2 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalenderjahr zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist erforderlich, dass die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand rechtzeitig zugeht.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich nicht länger an der Durchführung der gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten beteiligt, ihnen zuwiderhandelt oder wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Ausschluss beraten und beschlossen werden soll, nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 einzuladen und anzuhören. Sofern das Mitglied unentschuldigt nicht erscheint, stattdessen jedoch eine schriftliche Stellungnahme übersandt hat, ist diese Stellungnahme in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein ohne Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts gefasster Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist unwirksam.
- (9) Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das gemeinsam mit anderen Mitgliedern einen Standort des Deutschen Zentrums bildet, besteht die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder fort, es sei denn, dass
  - a) der durch den Standort in den Verein eingebrachte wissenschaftliche Mehrwert aufgrund des Ausscheidens des Mitgliedes nicht mehr vorhanden ist und
  - b) der Verlust des Mitglieds nicht durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds am Standort mit vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 5 ausgeglichen werden kann.

Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat und der Kommission der Zuwendungsgeber nach Anhörung der betroffenen Mitglieder. Im Fall einer negativen Entscheidung endet die Mitgliedschaft der betroffenen Mitglieder mit Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang der schriftlich begründeten Entscheidung.

- (10) Das Rechtsverhältnis der zu einem Standort zusammengefassten Mitglieder des Vereins regelt sich ausschließlich nach dieser Satzung und den §§ 21 bis 79 BGB. §§ 705 bis 740 BGB finden keine Anwendung.

#### **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; deren Höhe wird in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der/die Geschäftsführer/in, soweit von der Ermächtigung in § 8 Absatz 2 Gebrauch gemacht wurde,
3. der Vorstand,
4. der Wissenschaftliche Beirat und
5. die Kommission der Zuwendungsgeber.

## § 6. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht kann sowohl für einzelne Mitgliederversammlungen als auch für alle Mitgliederversammlungen bis zum Widerruf der Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand spätestens in der Mitgliederversammlung, für die sie erstmals gelten soll, in Kopie auszuhändigen.
- (3) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Alle einen Standort bildenden Mitglieder haben gemeinsam eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder entscheiden in eigener Verantwortung darüber, wie sie eine einheitliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung gewährleisten wollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen/deren Abwesenheit von seinem/ihrem Stellvertreter, geleitet. Ist auch der/die Stellvertretende Vorsitzende abwesend, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung. Solange der Vorstandsvorsitzende nicht gewählt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung wahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
  1. die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder, des/der Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters/deren Stellvertreterin;
  2. die Bestellung und die Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin;
  3. die Entscheidung über die Aufnahme und die Zuordnung zu den Standorten des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
  4. Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 10;
  5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats;
  6. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
  7. die Entscheidung über die wissenschaftlichen Schwerpunkte, die Aufgabenverteilung unter den Standorten und den Vorschlag der Ressourcenverwendung unter Beachtung der gutachterlichen Empfehlungen;
  8. die Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den gutachterlichen Finanzierungsempfehlungen nach vorheriger Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats;

9. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschafts- und Investitionsplan des Zentrums;
  10. die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Beitrags- und Nutzungsordnungen sowie die Ordnung über die Nutzung, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen;
  11. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vereins;
  12. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  13. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  14. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung inklusive der Vereinszwecke gemäß § 16 Absatz 1;
  15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16 Absatz 1 und die Bestellung der Liquidatoren.
- (7) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr.
  - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens zwei Standorte schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen; Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt ist.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder im Rahmen einer Videokonferenz ist zulässig, soweit kein Mitglied dem widerspricht. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.
  - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen des § 3 Absatz 5, 9 und 10, § 6 Absatz 6 Satz 2 Nr. 7 bis 10 sowie § 16 Absatz 1 bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und kurzfristig allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- (12) Außerhalb einer Versammlung kann ein Beschluss im Rahmen eines schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder per E-Mail herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Vorstand einstimmig die Zustimmung hierzu erklärt wird. Die Abgabe der Voten kann auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege oder per E-Mail erfolgen.
- (13) Zur fachlichen Beratung und zur Vorbereitung von Meinungsbildungen und Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse/Komitees einrichten.
- (14) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Das im Verein als Mitglied mitwirkende Helmholtz Zentrum "Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) Berlin-Buch" muss ebenso wie eine Universität/ein Universitätsklinikum im Vorstand vertreten sein; es gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 analog.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vereinbaren untereinander die Aufteilung ihrer Aufgaben.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu drei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur gültigen Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin und dessen/deren Amtsübernahme weiterzuführen, es sei denn die Mitgliederversammlung trifft eine abweichende Regelung, insbesondere indem sie ein Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandsmitglieds beauftragt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins ist ein persönliches Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
- (6) Die Tätigkeit als Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung abweichend von Absatz 5 hauptamtlich, d.h. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für Zeiteinsatz, ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung und die sonstigen Modalitäten bleiben einem separaten Vertrag zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein vorbehalten. Die/der Vorsitzende der Kommission der Zuwendungsgeber, die/der insoweit den Verein vertritt, schließt, ändert oder kündigt diese Verträge und informiert darüber die Kommission der Zuwendungsgeber.
- (7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. der Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Person des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin;
  2. der Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats;
  3. der Vorschlag für einen Wirtschafts- und Investitionsplan hinsichtlich der Tätigkeit des Vereins im Benehmen mit dem im Verein mitwirkenden Helmholtz-Zentrum Zentrum "Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) Berlin-Buch" und Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  4. die Erarbeitung des Jahresabschlusses des Vereins und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  5. die Erstellung des Geschäftsberichts und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  6. der Vorschlag für Beitrags- und Nutzungsordnungen sowie der Vorschlag für eine Ordnung über die Nutzung, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen und die Vorlage dieser Ordnungen an die Mitgliederversammlung;
  7. der Vorschlag für Änderungen dieser Satzung inklusive der Vereinszwecke und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  8. Vorschläge für die Stellung neuer Förderanträge und die Information an die Mitglieder;
  9. die Vertretung des Vereins gegenüber der wissenschaftlichen und der allgemeinen Öffentlichkeit.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemeinsam vertreten.
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen wird von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege eingeladen. Sitzungen können dabei persönlich, als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Mindestens über die erfolgten Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstands vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend zu einer zweiten Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen; die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden; Absatz 10 gilt entsprechend. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.



- (12) In Abhängigkeit von den zu beratenden Tagesordnungspunkten können Mitglieder des Vereins oder sonstige Sachverständige in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 8. Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand des Vereins wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Als Leiter/in dieser Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein/e Geschäftsführer/in eingesetzt werden. Wurde von der Ermächtigung in § 7 Abs. 6 Satz 1 kein Gebrauch gemacht, kann der /die Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter/Vertreterin im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und den Verein außergerichtlich und gerichtlich in Bezug auf sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in wird auf Weisung des Vorstandes tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in wird hauptamtlich, d.h. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für Zeiteinsatz, tätig.

## **§ 9. Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Verein wird von einem Wissenschaftlichen Beirat bestehend aus international renommierten Experten auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Forschung unterstützt. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wissenschaftlichen und programmatischen Fragen.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören höchstens 12 ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Mindestens ein Mal pro Jahr beruft der Vorstand des Vereins den Wissenschaftlichen Beirat ein.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10. Kommission der Zuwendungsgeber**

- (1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern steht dem Verein die Kommission der Zuwendungsgeber zur Seite. Zuwendungsgeber im Sinne dieser Satzung sind der Bund und diejenigen Länder, die sich an der Finanzierung der Forschungsaktivitäten unter dem Dach des Vereins beteiligen. Jeder Zuwendungsgeber entsendet eine/n Vertreter/in in die Kommission der Zuwendungsgeber. Den Vorsitz führt der Vertreter/die Vertreterin des Bundes.
- (2) In strategischen sowie wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen sind Vorstand und Mitgliederversammlung verpflichtet, die Genehmigung der Kommission der Zuwendungsgeber einzuholen. Das gilt insbesondere für Entscheidungen nach § 3 Absatz 5, 9 und 10, § 6 Absatz 6 Satz 2 Nr. 8, 9 und 10 sowie § 16 Absatz 1.
- (3) Die Kommission der Zuwendungsgeber kann in die Mitgliederversammlung Vertreter entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Sie ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (4) Die Kommission der Zuwendungsgeber wird bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr, von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand, die Geschäftsführung und weitere Personen können als Gäste an den Sitzungen der Kommission der Zuwendungsgeber ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.
- (5) Die Kommission der Zuwendungsgeber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zuwendungsgeber, darunter der Bund, anwesend ist. Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder im Rahmen einer Videokonferenz ist zulässig, soweit kein Mitglied dem widerspricht. Die Zuwendungsgeber werden durch eine/n Angehörige/n ihrer Verwaltung vertreten. Die Vertreter der Länder besitzen je eine Stimme. Der/die Vertreter/in des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder. Die Stimmabgabe durch den Bund erfolgt einheitlich. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder per E-Mail übertragen werden.
- (6) Entscheidungen zu § 3 Absatz 5, 9 und 10, § 6 Absatz 6 Satz 2 Nr. 8, 9 und 10 sowie § 16 Absatz 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (7) Außerhalb einer Versammlung kann ein Beschluss im Rahmen eines schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder per E-Mail herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Vorsitz einstimmig die Zustimmung hierzu erklärt wird. Die Abgabe der Voten kann auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 11. Vergütung, Aufwendungsersatz für Organmitglieder**

- (1) Organmitglieder gemäß § 5 Nr. 2 und 3 können für ihre Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung erhalten. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Eine Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Im Übrigen haben die Organmitglieder gemäß § 5, die keine Vergütung erhalten, Anspruch auf Ersatz der erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen, soweit sie nicht auf Beschluss der Mitgliederversammlung pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe der einkommenssteuerlich unschädlichen Pauschalen erhalten.

## **§ 12. Haftungsbeschränkung für Mitglieder**

- (1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die einen jährlichen Betrag, wie in § 3 Nr. 26a EStG vorgesehen, nicht übersteigt, haftet dem Verein sowie den anderen Vereins- und Organmitgliedern für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Vereins- oder Organmitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder lediglich entsprechend Absatz 1 vergütet wird, einem Dritten zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 13. Haftungsbeschränkung für Organmitglieder**

Für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gelten die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des § 31a BGB. Satz 1 gilt für alle anderen Organe im Sinne des § 5 entsprechend. Unabhängig von den Voraussetzungen des § 31a BGB ist eine Inanspruchnahme von Organmitgliedern nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

## **§ 14. Beschränkte Haftung des Vereins**

- (1) Die Haftung des Vereins für seine Organe, seine sonstigen Repräsentanten sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Der Verein haftet gegenüber Vereins- oder Organmitgliedern allerdings nur, wenn der handelnden Person, für die er einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.
- (2) Die Mitglieder und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die Organmitglieder und sonstigen Repräsentanten des Vereins werden nur im Rahmen des Zwecks sowie der Ziele und Aufgaben nach § 2 für den Verein tätig.
- (3) Ungeachtet der vorgenannten und der sonstigen haftungsrechtlichen Vereinbarungen sind sich die Mitglieder und der Verein darüber einig, dass Dritten durch das Handeln der Mitglieder und des Vereins Schäden nicht entstehen sollen und Verantwortung für verursachte Schäden nicht zum Nachteil des Geschädigten zwischen den Parteien verschoben werden darf. Besteht Streit über die Einstandspflicht für einen verursachten Schaden, verpflichten sich die betroffenen Mitglieder und der Verein daher, ungeachtet eines später noch erfolgenden Innenausgleichs, über die Entschädigung des Geschädigten zeitnah eine Einigung herbeizuführen.

## **§ 15. Evaluation**

In regelmäßigen Zeitabständen wird das Deutsche Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung im Hinblick auf seine wissenschaftliche Exzellenz und seine strategischen Ziele evaluiert. Dabei erfolgt ein Wechsel von internen und externen Evaluierungen jeweils im Abstand von 4 Jahren. Interne Evaluierungen werden durch das Zentrum veranlasst und erfolgen im Wesentlichen durch die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. Externe Evaluierungen werden durch die Zuwendungsgeber veranlasst, wobei durch diese eine Festlegung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt, die nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein sollen. Über die Ausgestaltung der Begutachtungsverfahren sowie die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter bei externen Evaluierungen werden sich der Bund und die Länder einvernehmlich verständigen.

## **§ 16. Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über Satzungs- und

Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu 90 % an den Bund und zu 10 % an diejenigen Länder, die sich an den Forschungsaktivitäten unter dem Dach des Vereins beteiligen. Der an die Länder fließende Anteil wird in dem Verhältnis unter den begünstigten Ländern aufgeteilt, in dem sie Finanzierungsverantwortung getragen haben. Die Empfangskörperschaften haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 17. Prüfungsrecht der Rechnungshöfe**

Der Verein räumt den zuständigen Rechnungshöfen ein gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung entsprechendes Prüfungsrecht ein.

## **§ 18. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

In dem Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung vom 23. März 2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Amtsgericht Charlottenburg eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (Fassung der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2011) überein.

---

Prof. Dr. Stefanie Dimmeler

---

Prof. Dr. Steffen Massberg

---

Prof. Dr. Thomas Sommer